Inhalt

1. Verträge, rechtliches Gestaltungsmittel ... 2
1.1. Allgemeines ... 2
1.2. Rechtsgeschäfte ... 2
1.3. Ein- und zweiseitige Verträge ... 3
1.4. Kernfragen des Vertragsrechts ... 3
2. Vertragsabschluss und Vertragsauslegung ... 4
2.1. Konsens / Disens ... 4
2.2. Antrag ... 5
2.3. Annahme ... 6
2.4. Stellvertretung ... 7
2.5. Vertragsauslegung ... 8
2.6. Haftung für Vertragsverhandlungen (Culpa in contrahendo) ... 8
3. Mangelhafte Verträge ... 9
3.1. Formmangel ... 9
3.1.1. Formvorschriften ... 9
3.2. Inhaltsmängel ... 10
3.3. Übervorteilung ... 10
3.4. Willensmängel ... 11
3.4.1. Wesentlicher Irrtum ... 11
3.4.2. Absichtliche Täuschung ... 11
3.4.3. Drohung ... 11
4. Erfüllung des Vertrages ... 12
4.1. Leistungspflicht des Schuldners ... 12
4.2. Leistungspflicht des Gläubigers ... 13
5. Leistungsstörungen ... 14
5.1. Unmögliche Leistung ... 14
5.1.1. Objektive Unmöglichkeit ... 14
5.1.2. Subjektive Unmöglichkeit ... 14
5.2. Fehlerhafte Leistung (positive Vertragsverletzung) ... 15
5.3. Verzug ... 15
5.3.1. Schuldnerverzug bei vollkommen zweiseitigen Verträgen ... 16
5.4. Haftung für Hilfspersonen ... 17
6. Erlöschen der Obligation ... 18
6.1. Übersicht Erlöschungsgründe ... 18
7. Ungerechtfertigte Bereicherung ... 20
7.1. Ungerechtfertigte Bereicherung nach Art 62 OR ... 20
8. Die einzelnen Vertragsverhältnisse ... 22
8.1. Kaufvertrag (Art 184 ff. OR) ... 22
8.2. Werkvertrag (Art 363 ff OR) ... 24
8.3. Auftrag (Art 394 ff OR) ... 25

1. Verträge, rechtliches Gestaltungsmittel

1.1. Allgemeines

Grundsatz
Verträge sind zu halten!
- ➔ Ausnahme: Forderungen aus Verträgen, die den Charakter eines Spiels oder Wette haben (Art 513 OR)

Vertragsfreiheit
Jeder kann entscheiden, ob, wann und mit wem er für wie lange welchen Vertrag abschliessen möchte.

Die Vertragsfreiheit, leitet sich aus der Privatautonomie ab:
- **Eigentumsfreiheit** (Sachen und Immaterialgüter zu privatem Eigentum haben)
- **Testierfreiheit** (bestimmen wem das Vermögen nach dem Tod zukommen soll)

Teilaspekte der Vertragsfreiheit:
- **Abschlussfreiheit** (Vertrag abschliessen oder darauf verzichten)
- **Partnerwahlfreiheit** (Vertragspartner nach belieben wählen)
- **Inhaltsfreiheit** (Vertrag beliebig zu gestalten)
  ➔ Art. 19 und 20 OR
- **Formfreiheit** (Form des Vertrages; mündlich, schriftlich)
  ➔ -Art 11 OR sowie Art 216 und 243 OR
- **Änderungs**- und Aufhebungsfreiheit

Leistungen
- Positive Leistung: Sachenlieferung, Gebrauchsüberlassung...
- Negative Leistung: Unterlassung, Duldung

Der Vertrag gibt jeder Vertragspartei das Recht, von der anderen die versprochene Leistung zu fordern.

1.2. Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft kann auf ein oder mehreren Willenserklärungen beruhen und zielen darauf ab, die Rechtslage nach dem Willen der Beteiligten zu gestalten

Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte
- Verträge (gegenseitige Willensäusserung, z.B: Kaufvertrag, Mietvertrag...)
- Beschlüsse (gemeinsame Willensäusserung, z.B: GV-Beschlüsse)

Einseitige Rechtsgeschäfte
- Kündigung
- Bevollmächtigung

© by Martin Hausmann

1.3. Ein- und zweiseitige Verträge

Ein Vertrag ist immer ein zweiseitiges Rechtsgeschäft

Einseitige Verträge
Ein Vertrag aus dem sich nur für eine Vertragspartei eine Verpflichtung ergibt.
➔ Schenkung

Zweiseitige Verträge
Beide Vertragsparteien übernehmen Verpflichtungen.

Vollkommen zweiseitige Verträge
Es geht um Austausch von Leistungen und Gegenleistungen (Geld gegen Ware)
➔ Kauf-, Miete-, Arbeitsvertrag

Unvollkommen zweiseitige Verträge
Hauptleistung der einen Person, stellt bloss eine Nebenleistung der anderen Partei gegenüber. Es wird nichts ausgetauscht
➔ Leihe, unverzinsliches Darlehen

1.4. Kernfragen des Vertragsrechts

1. Ist ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja, mit welchem Inhalt?
   ➔ Vertragsabschluss, Vertragsauslegung (§ 2)

2. Ist der Vertrag gültig?
   ➔ Mängel, welche die Ungültigkeit des Vertrags nach sich ziehen können. Formmängel, Inhaltsmängel, Willensmängel und Übervorteilung (§ 3)

3. Ist der Vertrag richtig erfüllt worden
   ➔ Leistungsstörungen bei der Vertragsabwicklung. Nichterfüllung, Schlechterfüllung, verspätete Erfüllung (§ 4 und § 5)

© by Martin Hausmann

2. Vertragsabschluss und Vertragsauslegung

2.1. Konsens / Disens

Nach Art 1 Abs 1 OR setzt der Vertragsabschluss den Austausch übereinstimmender Willenserklärungen voraus. Zu den Willenserklärungen gehören:
- eine Erklärung
- ein Wille, der durch diese Erklärung zum Ausdruck gebracht wird

Natürlicher Konsens (tatsächlicher Konsens)

- Beide Parteien haben sich richtig verstanden - Beide Parteien wollen das gleiche	A: ich verkaufe meinen Golf GTI V mit 23000km für 32'000 B: ich kaufe den Golf für 32'000

Normativer Konsens (rechtlicher Konsens)

- Die eine Partei sagt etwas anderes als sie will	A: ich verkaufe meinen Golf GTI V mit 32000km für 23'000 B: Ich kaufe den Golf für 23'000 <u>Information</u> A wollte in Wirklichkeit sagen: Ich verkaufe meinen Golf GTI V mit 32000km für 32'000 Kein natürlicher Konsens – kein offener Disens (Von aussen wie ein Konsens) Die Erklärungen werden nach Treu und Glauben geprüft (ob Empfänger (B) wirklich den Betrag 23'000.— versehen darf). - **Ja:** Vertrag ist durch ein normativen (angeordneten) Konsens geschützt. - **Nein:** es liegt ein verdeckter Disens vor A könnte bei einem normativen Konsens den Vertrag als Irrtum Anfechten.

Offener Disens
A: ich verkaufe meinen Golf GTI V mit 23000km für 32'000
B: ich kaufe den Golf für 23'000 (offener Disens – Gegenangebot von B)

Verdeckter Disens
Führt zur Vertragsauflösung. Der Vertrag ist nichtig.

Wesentliche Vertragspunkte
Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen sich die Parteien über alle wesentlichen Vertragspunkte einig sein. Der natürliche oder normative Konsens muss sich somit auf alle wesentlichen Vertragspunkte beziehen. Objektiv und subjektiv wesentlich!

Objektiv wesentlich
Bilden den Geschäftskern.
➔ beim Kaufvertrag, Kaufgegenstand und Kaufpreis

Subjektiv wesentlich
Objektiv gesehen zwar nur Nebenpunkte, subjektiv für eine Partei aber so wichtig, dass diese den Vertrag nur will, wenn ein Konsens darüber erreicht wird.
➔ Käufer gibt Verkäufer zu verstehen, dass er nur an der Ware interessiert ist, wenn diese bis zu einem bestimmten Termin geliefert werden kann. Der Liefertermin ist nun subjektiv wesentlich.

© by Martin Hausmann

2.2. Antrag

Ein Antrag liegt dann vor, wenn jemand einem anderen den Abschluss eines Vertrages in der Weise anbietet, dass dieser nur noch von der Zustimmung des anderen abhängt (das er nur noch „JA“ sagen muss).

Antrag

- (ausdrückliche oder konkludente) Willenserklärung
- alle Wesentlichen Vertragspunkte müssen bestimmt oder zumindest bestimmbar festgelegt sein (Bestimmtheitsgebot)
- Es muss ernst gemeint und verbindlich sein (Bindungswille Art 7 Abs 1 OR)

Rechtsfolge: Bindung des Antragstellers (Art 3 – 5 OR)

➔ sind im Antrag nicht alle wesentlichen Vertragspunkte bestimmt oder fehlt der Bindungswille, liegt höchstens eine Einladung zur Offertstellung vor, die keine Bindungswirkung entfaltet

Dauer der Bindung des Antragstellers

In Offerte geregelt	In der Offerte ist festgelegt, wie lange sie gültig sein soll (Art 3 OR). -> Wille des Antragstellers	
Dispositive gesetzliche Regelung	Unter Anwesenden:	Sogleich anzunehmen (Art 4 OR)
	Unter Abwesenden:	Antragssteller bleibt bis zu dem Zeitpunkt gebunden, in welchem das Eintreffen der Antwort normalerweise zu erwarten ist (Art 5 OR)

Sondervorschriften

Unbestellte Ware:
- Zusendung unbestellter Ware gilt nicht als Antrag (Art 6a OR)
- Empfänger ist nicht verpflichtet, die Ware zurückzusenden/aufzubewahren (Art 6a Abs 2 OR)
- Bei offensichtlich irrtümlicher Zusendung hat der Empfänger jedoch den Absender zu benachrichtigen (Art 6a Abs 3 OR)

Tarife/Preislisten: Versendung von Tarifen, Preislisten usw. stellt keinen Antrag dar (Art 7 Abs 2 OR)

Auslage von Waren: Auslage von Waren mit Angabe des Preises gilt als Antrag (Art 7 Abs 3 OR)

© by Martin Hausmann

2.3. Annahme

Eine Annahme liegt dann vor, wenn der Angebotsempfänger dem Antrag, solage er gültig ist, zustimmt

Annahme

- (ausdrückliche konkludente oder stillschweigende) Willenserklärung
- inhaltliche Übereinstimmung mit dem Antrag
- Einhaltung der Annahmefrist

Rechtsfolge: Zustandekommen des Vertrages

Stillschweigende Annahme (Art 6 OR)
In der Regel muss der Antragsempfänger den Antrag annehmen.

Stillschweigen auf einen Antrag kann nur dann als Antrag gewertet werden, wenn
- wegen der besonderen Natur des Geschäfts oder
- aufgrund der Umstände

ohne Gegenbericht davon auszugehen ist, dass der Antragsempfänger den Antrag annimmt.

Verspätete Annahmeerklärung
Eine verspätete Annahmeerklärung ist keine gültige Annahme. Sie gilt jedoch als neuer Antrag, der wiederum vom ursprünglichen Antragsteller angenommen werden kann.

Sonderregelung für rechtzeitig abgesandte, aber verspätet eingetroffene Annahmeerklärung (Art 5 Abs 3 OR)

Erklärungen, Zeitpunkt der Wirksamkeit
Erklärungsvorgang:
- Abgabe der Erklärung (schreiben)
- Absenden (Post)
- Eintreffen (im Briefkasten des Empfängers eingeworfen)
- Kenntnisnahme durch den Empfänger (lesen)

➔ Die Erklärung reist auf Gefahr des Erklärenden

➔ Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam, sobald sie im Machtbereich des Empfängers eintrifft, so dass es unter normalen Umständen nur noch von diesem abhängt, ob er von der Erklärung Kenntnis erlangt.

© by Martin Hausmann

2.4. Stellvertretung

Stellvertretung ist rechtsgeschäftliches Handeln für eine andere Person.

Stellvertretung (Art 32 OR)

- Der Vertreter muss zur Vertretung befugt sein, d.h. über Vertretungsmacht verfügen
- Er muss im Namen der vertretenen Person handeln.

Rechtsfolge: Vertretungswirkung (die rechtgeschäftlichen Handlungen des Vertreters entfalten ihre Wirkungen für die vertretene Person)

Befugnis eine Person zu vertreten beruht
- entweder auf einer Gesetzesvorschrift (z.B. Vertretung eines unmündigen Kindes) gem. Art 304 ZBG
- oder auf einer Vollmacht (Art 33 Abs 2 und 3 sowie Art 34-36 OR)

Vollmacht
- einseitiges Rechtsgeschäft
- keine besondere Form
- Umfang kann frei festgelegt werden (Art 33 Abs 2 OR)
- kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden (Art 34 Abs 1 und 2 OR)

- Wird die Vollmacht mitgeteilt, kann sich dieser darauf verlassen, dass diese gilt (Art 33 Abs 3 OR) bis sie widerrufen wird (Art 34 Abs 3 OR) -> Voraussetzung: guter Glaube des Geschäftspartners

Fehlen der Vollmacht
Fehlt dem Vertreter die Vollmacht, entsteht grundsätzlich keine Rechtswirkung gegenüber der Vertretenen Person.

Nachträgliche Genehmigung
Die Vertretene Person kann den geschlossenen Vertrag aber nachträglich genehmigen. (Art 38 Abs 1 OR)

Vollmachtlose Stellvertretung
Der Vertrag ist in einem Schwebezustand. Der Geschäftspartner ist vorläufig an ihn gebunden, die vertretene Person ist frei zu entscheiden ob sie genehmigen möchte. Der Geschäftspartner kann jedoch eine angemessene Frist zum Entscheid über die Genehmigung setzen (Art 38 Abs 2 OR)

Lehnt die vertretene Person die Genehmigung ab, hat der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt und wird schadenersatzpflichtig nach OR 36 (Spezialartikel).

© by Martin Hausmann

2.5. Vertragsauslegung

Konsensstreit
Es geht um die Frage, ob es überhaupt zu einem Vertrag gekommen ist

Auslegungsstreit
Man ist sich einig, das es zu einem Vertrag gekommen ist, jedoch uneinig, was in diesem genau vereinbart wurde.

Grundsatz:
1. Übereinstimmender Wille (es zählt, was die Parteien wirklich wollten) Art 18 Abs 1 OR
2. Objektiver Sinn der ausgetauschten Willenerklärung (Vertragstext). (Auslegung nach dem Vertrauensprinzip)

2.6. Haftung für Vertragsverhandlungen (Culpa in contrahendo)

Grundsatz: kein unfaires Verhandeln (böswillig oder fahrlässig)

Im Vertragsverhandlungsverhältnis haftet man nach „culpa in contrahendo“
(Sobald ein Vertrag besteht, greift die Vertragliche Haftung gem Art 97 ff OR)

Vorvertragliche Verpflichtungen
(Rücksichtspflichten aufgrund von Treu und Glaube)
- ernsthaft zu verhandeln
- nicht zu täuschen
- den anderen über etwas was er nicht wissen kann informieren

Folgen der Verletzung von Vorvertraglichen Verpflichtungen
Es gibt grundsätzlich kein Gesetzesartikel dafür, die Haftung beruht auf Rechtsprechung der Gerichte

Tatbestände:
- Schaden
- Verstoss gegen Treu und Glauben
- (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässig)

RF: fehlbarer Vertragspartner hat Schadenersatz zu leisten

© by Martin Hausmann

3. Mangelhafte Verträge

Ungültigkeitsgründe

Formmangel	Art 11-16 OR	Nichtig
Inhaltsmangel	Art 20 OR	Nichtig
Übervorteilung	Art 21 OR	Anfechtbar
Willensmangel Wesentlicher Irrtum Absichtliche Täuschung Drohung	Art 23-31 OR Art 23 – 27 OR Art 28 OR Art 29 und 30 OR	Anfechtbar Anfechtbar Anfechtbar Anfechtbar

3.1. Formmangel

Grundsätzlich können Verträge in beliebiger Form geschlossen werden (Art 11 Abs 1) Die gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung (Art 1 Abs 1 OR) kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

3.1.1. Formvorschriften

Arten

Einfache Schriftlichkeit (Art 13 Abs 1 OR)	Der Vertrag muss schriftlich und unterschrieben sein.
Qualifizierte Schriftlichkeit	Das Schriftstück muss zusätzlich bestimmte Angaben enthalten (in bestimmten Fällen auch handgeschrieben)
Öffentliche Beurkundung	Die Mitwirkung einer vom Staat mit dieser Aufgabe betrauten Urkundenperson
Besondere Form (Art 16 OR)	Die Parteien können selber eine bestimmte Form wählen

Verletzung der Formvorschrift (Art 11 Abs 2 OR)
Wird ein Vertrag nicht in der vorgegebenen Form abgeschlossen, so ist er grundsätzlich nichtig sofern die betreffende Formvorschrift nicht eine andere Rechtsfolge anordnet.

Missbräuchliche Geltendmachung der Formvorschrift (Art 2 Abs 2 ZGB)
Der Formmangel gilt nicht, wenn die Berufung als missbräuchlich erscheint (wenn z.B. das Geschäft erfüllt wurde und eine Partei dieses im nachhinein plötzlich rückgängig machen will unter dem Vorwand der Formvorschrift)

© by Martin Hausmann

3.2. Inhaltsmängel

Grundsätzlich kann der Inhalt eines Vertrages beliebig vereinbar werden (Art 19 Abs 1 OR). Es muss jedoch die Rechtsordnung beachtet werden. (Art 20 OR)

Unmögliche Verträge
Eine anfängliche objektive Unmöglichkeit der Vertragserfüllung
- die Unmöglichkeit bestand von Anfang an
- die Unmöglichkeit besteht für jedermann (nicht nur für den Schuldner)

➔ Verkauf eines zerstörten antiken Gegenstandes kann niemand ersetzen
➔ Hat der Schuldner kein Geld das Antike Stück zu kaufen, handelt es sich bloss um ein Unvermögen des Schuldners und kein Fall von OR 20 sondern von Art 97 OR (nur eine subjektive Unmöglichkeit)

Widerrechtliche Verträge
Der Vertrag verstösst gegen zwingende Rechtsnormen, d.h. objektives Recht

Sittenwidriger Inhalt
Der Vertrag verstösst gegen die herrschenden Moralvorstellungen.

3.3. Übervorteilung

Gem Art 21 OR müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein

Offenbares Leistungsmissverhältnis
Es muss ein beträchtlicher Wertunterschied zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen (Beurteilungskriterium dient der objektive Wert, Gegenwert im Zeitpunkt)

Schwächelage des Übervorteilten
Der Übervorteilte war
- in einer Notlage: wenn man sich gezwungen sah, den Vertrag abzuschliessen
- Leichtsinnig: es fehlte ihm der gebotenen Vorsicht
- Unerfahren: konnte die Tragweite des Vertrages nicht richtig abschätzen

Ausbeutung
Die Gegenpartei nutz die Schwäche des anderen gezielt aus

Rechtsfolge der Übervorteilung
Es besteht eine einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages. Der Übervorteilte muss dies aber innert Jahresfrist erklären (Art 21 Abs 2 OR)

© by Martin Hausmann

3.4. Willensmängel

3.4.1. Wesentlicher Irrtum

Ein wesentlicher Irrtum ist die unrichtige Vorstellung über einen Sachverhalt (Zweifel allein genügt nicht).

Der Irrtum wird in Art 24 OR näher umschrieben:

Erklärungsirrtum (Art 24 Abs 1 OR)
Die irrende Partei hat etwas anderes erklärt als sie wollte.

Motivirrtum (einfach) (Art 24 Abs 2 OR)
Der Irrtum bezieht sich auf den Beweggrund (Willensbildung), der die Partei zum Vertragsabschluss veranlasst hat. Der Motivirrtum ist grundsätzlich nicht wesentlich.

Grundlagenirrtum (qualifizierter Motivirrtum) (Art 24 Abs 1 Ziff 4 OR)
Der Irrtum bezieht sich auf die Willensbildung und zudem sieht die irrende Partei den bestimmten Sachverhalt als notwendige Grundlage für den Vertrag an (und kann dies nach Treu und Glauben auch ansehen.

➔ **Rechtsfolge Wesentlicher Irrtum:** Gem Art 23 OR ist der Vertrag für diejenige Person unverbindlich, die sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befand

3.4.2. Absichtliche Täuschung

Eine Partei spielt absichtlich falsche Tatsachen vor (oder Verschweigt etwas).
(Getäuschte Partei schliesst den Vertrag aufgrund eines Motivirrtums, dieser muss jedoch nicht wesentlich sein)

Absichtliche Täuschung nach Art 28 OR:
- Täuschungshandlung
- Absicht
- Irrtum
- Kausalzusammenhang

➔ RF: innerhalb eines Jahres kann sich die getäuschte Person auf die Unverbindlichkeit berufen

3.4.3. Drohung

Eine Partei bildet den Willen aufgrund einer Furcht oder Drohung.

Furchterregung nach Art 29 OR
- Drohung
- Gegründete Furchterregung
- Widerrechtlichkeit
- Kausalzusammenhang

➔ RF: Vertrag ist für die bedrohte Person unverbindlich, sofern sich diese innerhalb der Jahresfrist (seit Beseitigung der Furcht nach Art 31 Abs 1 OR) auf die Unverbindlichkeit beruft

© by Martin Hausmann

4. Erfüllung des Vertrages

4.1. Leistungspflicht des Schuldners

Die Leistungspflicht des Schuldners kann mit folgenden Fragen präzisiert werden

Wer soll leisten	Person des Leistenden (OR 68(
Wem soll geleistet werden	Person des Leistungsempfängers
Wo soll geleistet werden	Ort der Erfüllung (OR 74 Abs 1 und 2)
Wann soll geleistet werden	Zeit der Erfüllung
Was soll geleistet werden	Gegensand der Erfüllung

Person des Leistenden (OR 68)
Der Vertrag muss durch die richtige Person erbracht werden. Im Grundsatz ist die Persönliche Erfüllung nicht erforderlich. Ausnahme, wenn es bei der Leistung auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommt.

Person des Leistungsempfängers
Grundsätzlich hat der Schuldner dem Gläubiger zu leisten. Leistet er – ohne Ermächtigung – einem Dritten, so hat er nicht erfüllt.

Ort der Erfüllung (OR 74 Abs 1 und 2)
Erfüllungsort ist dort, wo der Schuldner seine Leistungshandlung vorzunehmen hat (Leistungsort). Bei einem Distanzkauf (OR 189 Abs 1) ist der Erfüllungsort der Versendungsort (Ware reist auf Risiko des Empfängers).

Grundsätzlich:	Schulden sind als Holschuld zu betrachten (Ziff 3)
Ausnahme:	Geldschulden oder „eine bestimmte Sache“ sind Bringschulden (Ziff 1 & 2)

Zeit der Erfüllung (OR 75)

Erfüllbarkeit:	Schuldner darf die Leistung erbringen, Gläubiger muss die Leistung als Erfüllung annehmen (sonst Gläubigerverzug).
Fälligkeit:	Gläubiger darf die Leistung einfordern (Voraussetzung für Schuldnerverzug).

Fehlen die Bestimmungen geht OR 75 davon aus, dass die Erfüllbarkeit und Fälligkeit sogleich eintreten.

Vorzeitige Erfüllung ist möglich, Schuldner kann aber keinen Zins abziehen (OR 81)

Termine:	vereinbarter Zeitpunkt (OR 76)
Fristen:	vereinbarter Zeitraum (OR 77)

Verfalltag	Schuldner gerät ohne Mahnung in Verzug wenn er nicht Leistet (OR 102 Abs 2)
Stichtag	Schuldner darf nur an diesem oder bis zu diesem Termin leisten. (keine Nachträgliche Erfüllung) OR 108 Ziff 3. (Leistet der Schuldner muss er Schadenersatz für Schuldhafte Nichterfüllung leisten)

Synallagmatischer Vertrag
Vollkommen zweiseitiger Vertrag.
Beide Leistungen sind grundsätzlich Zug um Zug auszutauschen, ausser es wurde eine Vorleistungspflicht vereinbart. Schulder hat das Recht auf Leistungsverweigerung, wenn durch die Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei ihre Leistung gefährdet ist. (OR 82)

© by Martin Hausmann

Gegenstand der Erfüllung
Gegenstand entscheidet ob Erfüllung, Schlechtlieferung oder Aliud.

Aliud = Erbringen einer nicht geschuldeten Leistung. (gilt als nicht Erfüllung)

Teilleistung
Gem. OR 69 Abs 1 muss der Gläubiger eine Teilleistung nicht annehmen

Gattungsschulden OR 71 Abs 1
Man Schuldet einen Gegenstand einer bestimmten Gattung.
z.B. Neufahrzeug eines bestimmten Marke und Modell (nicht ein bestimmtes Fahrzeug)

Speziesschuld
Gegenstück zur Gattungsschuld

4.2. Leistungspflicht des Gläubigers

Vielfach kann der Schuldner ohne die Hilfe des Gläubigers gar nicht richtig leisten. Art 91 – 96 OR regelt die Leistungspflicht des Gläubigers

Durch nicht Mitwirken verletzt der Gläubiger keine Pflicht sondern eine Obliegenheit

Gläubigerverzug OR 91
Auch Annahmeverzug.
Ein Gläubigerverzug schliesst ein Schuldnerverzug aus.

© by Martin Hausmann

5. Leistungsstörungen

Leistungsstörung (Art 97 Abs 1 OR)
- Vertragsverletzung infolge
  - a) Nachträglicher Unmöglichkeit
  - b) Fehlerhafte Lieferung, positive Vertragsverletzung
- Schaden
- Adäquater Kausalzusammenhang zwischen a) oder b) und dem Schaden
- Verschulden, resp. Misslingen des Exkulpationsbeweises

Rechtsfolge:
- Schadenersatzpflicht
- Gelingt dem Schuldner der Exkulpationsbeweis, gelten die unter den einzelnen Vertragsverletzungsarten aufgeführten Rechtsfolgen

Im Gegensatz zu OR 41 wird die Beweislast umgedreht.

5.1. Unmögliche Leistung

Art 97-101 OR, Art 119 OR

5.1.1. Objektive Unmöglichkeit

Wenn niemand mehr in der Lage ist, die Leistung zu erbringen

Ursprüngliche Unmöglichkeit
Die Unmöglichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss
RF: Inhaltsmangel gem. Art 20 OR

Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit
Unmöglichkeit nach Vertragsabschluss

RF: (nachträgliche Objektive Unmöglichkeit)

Grund	Rechtsfolge
Der Schuldner hat die Umstände zu vertreten hat, die zur nachträglichen Unmöglichkeit geführt hat. (kann sich nicht exkulpieren)	Schadenersatz Art 97 Abs 1 OR
Der Schuldner ist nicht für die Umstände verantwortlich die zur Unmöglichkeit geführt haben. (kann sich exkulpieren)	Die Leistungspflicht erlischt. Art 119 Abs 1 OR (-> Achtung Abs 2 und 3)

5.1.2. Subjektive Unmöglichkeit

Nur der Schuldner persönlich kann die Leistung nicht mehr erbringen (er kann nicht, was andere durchaus können).
➔ Geld hat man zu haben!
Rechtsfolge: Verzug nach OR 102 ff.

© by Martin Hausmann

5.2. Fehlerhafte Leistung (positive Vertragsverletzung)

Schlechterfüllung
Der Schuldner erbringt die Leistung in nicht vertragsgemässer Qualität. Gläubiger hat Schadenersatzanspruch nach OR 97.

Verletzung von Nebenpflichten
Schuldner erbringt zwar die Leistung, verletzt aber eine Nebenpflicht.
z.B.: Maler verpflichtet sich Wände neu zu malen, zerstört aber dabei eine Vase. Er verletzt die Nebenpflicht, den Haushaltsgegenständen Sorge zu tragen.
Sofern die Widerrechtlichkeit gegeben ist, kann der Gläubiger wählen ob er aufgrund von OR 41 oder OR 97 Schadenersatzansprüche gelten machen will. (OR 97 ist aber besser, da hier das Verschulden des Schuldners vermutet wird)

Aliud
Aliud = Falschlieferung (Ente anstelle eines Schwanes!)
Gilt als nicht Erfüllung

5.3. Verzug

Wenn der Schuldner, trotz Fälligkeit seiner Leistungspflicht nicht nachkommt (Verspätete Leistung, trotz Möglichkeit zu leisten).

Schuldnerverzug (Art 102 OR)
- Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit
- Fälligkeit der Forderung (nach OR 75)
- Mahnung des Schuldners
  oder:
  - Verabredung eines bestimmten Verfalltages
  - Verabredung eines Fixtermins (qualifizierter Vertrag)
- Kein Gläubigerverzug
- Keine berechtigte Leistungsverweigerung durch den Schuldner (OR 82/83)

Rechtsfolge:
- der Schuldner befindet sich im Verzug (Schadenersatzanspruch nach OR 103 Prüfen)

Anmerkung:
Wenn kein Leistungstermin klar bestimmt ist, muss gemahnt werden.
Erst wenn der Schuldner in Verzug ist, kommen die Folgen der verspäteten Leistung nach OR 103 (Schadenersatz wegen Verspätung, Verzugszinsen i.d.r. 5%, Zufall)

Wirkung des Schuldnerverzugs
- Ursprünglicher Leistungsanspruch
- Verspätungsschaden (Ersatz des Schadens, der durch den Verzug adäquat kausal entstanden ist)
- Haftung für den Zufall (Zufall liegt vor, wenn das schädigende Ereignis von keiner Vertragspartei zu verantworten ist. Sprich ein Ereignis das zwar nicht auf den Verzug beruht, sondern während dem Verzug die Leistung zufällig unmöglich macht)
  Anmerkung: für Zufälle die vor dem Verzug eingetreten sind haftet der Schuldner ohnehin)
  Ausnahme: Der Zufall währe auch bei rechtzeitiger Erfüllung eingetreten

© by Martin Hausmann

Wirkung Schuldnerverzug/Haftung für Zufall (Art 103 OR)
- adäquater Kausalzusammenhang (zwischen Schaden, Kausalzusammenhang und Zufall)
- Verzug (nach OR 102)
- Verspätete Lieferung
- Schaden
- Verschulden (Er kann sich exkulpieren beim Verzug (bei Zufall))
  Wenn der Schuldner den Verzug verantwortet haftet er auch bei Zufall
  (Die Zufallsahftung entfällt, wenn der Schuldner beweisen kann, dass ihn keine Schuld am Verzug trifft.)

➔ Schadenersatzpflicht

Verzugszinsen OR 104
Wenn nichts anderes abgemacht 5%, beginn bei Eintritt des Verzuges, endet mit der verspäteten Zahlung oder Untergang der Forderung

5.3.1. Schuldnerverzug bei vollkommen zweiseitigen Verträgen

Bei vollkommen zweiseitigen Verträgen gibt es besondere Verzugsfolgen (Art 107 – 109 OR)

Der Schuldner muss nach Art 102 OR im Verzug sein. Dann kann der Gläubiger eine Nachfristansetzung (OR 107) machen und sich den Wahlrechten bedienen.

Keine Nachfristansetzung braucht es nach OR 108 wenn
- Nachfristansetzung sowieso unnütz wäre
- Leistung für Gläubiger aufgrund Schuldnerverzug nutzlos geworden ist
- Fixgeschäft vorliegt

Wahlrechte

1. Soll der Schuldner – trotz Verzug - weiterhin erfüllen?

Ja:
Gläubiger will die Leistung plus Schadenersatz (auch positives Vertragsinteresse).
Es bleibt bei den ordentlichen Verzugsfolgen von OR 103. Der Gläubiger kann aber jederzeit eine Neue Nachfrist ansetzen und so die Wahlrechte wieder herstellen

Nein:
Verzicht auf die Leistung. Der Gläubiger hat nun aber folgende zwei Wahlrechte:

2. Aufrechterhaltung des Vertrags ODER Rücktritt vom Vertrag?

Aufrechterhaltung des Vertrags:
So genanntes Erfüllungsinteresse/positives Vertragsinteresse.
Der Gläubiger wird finanziell so gestellt, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäss erfüllt worden wäre.

Rücktritt vom Vertrag: (OR 109)
Negatives Vertragsinteresse oder Vertragsschaden.
Der Gläubiger wird so gestellt, wie wenn er nie Vertragsverhandlungen geführt und den Vertrag nie abgeschlossen hätte.

© by Martin Hausmann

5.4. Haftung für Hilfspersonen

In der Regel kann die Leistung auch von einer Hilfsperson erbracht werden. Ausnahmen sind in Art 68 OR geregelt.

Hilfspersonenhaftung bei Vertrag (Art 101 OR)
- Hilfsperson
- Schaden
- Funktioneller Zusammenhang
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Befugter Beizug der Hilfsperson
- Hypotetische Vorwerfbarkeit
  Falls der Schuldner anstelle der Hilfsperson den selben Schaden gemacht hätte, aber ihn in diesem Fall keine Schuld treffen würde, dann kann auch der Hilfsperson kein Verschulden vorgeworfen werden.
  z.B. wenn bei einer Lieferung ein unvorhergesehenes Naturereignis geschehen wäre

Rechtsfolge:
- Die Vertragspartei, die eine Hilfsperson einsetzt, haftet für Schäden die diese anrichtet. Es spielt keine Rolle ob ein Verschulden vorliegt

Unterschied OR 55 und OR 101
- bei OR 55 braucht es eine Widerrechtlichkeit, bei OR 101 ist ein Vertrag vorausgesetzt
- Das Verschulden spielt in OR 101 keine Rolle, das verschulden ist kausal (Kausalhaftung).
- Hilfsperson bei OR 55 in Subordinationsverhältnis bei OR 101 ist Subordinationsverhältnis nicht erforderlich (Hilfsperson um die Leistung zu erbringen ist gleich gestellt).

Identisch OR 55 und OR 101
- Organe sind keine Hilfspersonen (z.B. Verwaltungsrat)
Haftung der Organe für Gesellschaft (Art 55 ZGB)

© by Martin Hausmann

6. Erlöschen der Obligation

Eine Obligation erlischt bei Bezahlung (Begleichung) der Rechnung (Verrechnung).

6.1. Übersicht Erlöschungsgründe

Erfüllung der Obligation

Erlöschungsgründe ausserhalb der Erfüllung:

...die den Gläubiger gleich stellen
- Verrechnung (OR 120)
- Neuerung (OR 116)
  Anstelle einer Forderung entsteht eine neue Forderung
- Vereinigung (OR 118)
  Person des Gläubigers und des Schuldners vereinigen sich zu einer Person (z.B. durch Fusion, im Erbaschaftsfall wenn Erblasser dem Erbe etwas geschuldet hat)

...die den Gläubiger schlechter stellen
- Schuldenerlass (OR 115)
- Unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung (OR 119)
- Verjährung (OR127)

Verrechnung (OR 120)
Es braucht rechtlich zwei Forderungen, die gegenseitig verrechnet werden.

Verrechnung (Art 120 OR)
- Existenz zweier Forderungen
- Gegenseitigkeit
- Gleichartigkeit
- Fälligkeit (der Verrechnungsforderung)
  Aus der Sicht des Verrechnenden (der der die Verrechnung erklärt) ist die Hauptforderung seine Schuld (muss noch nicht fällig sein). Die Verrechnungsforderung ist seine Verrechnung (das was mir der andere Schuldet). Die Verrechnungsforderung (das was ich vom anderen fordere) muss fällig sein.
  Verrechnungsforderung klagbar
  Hauptforderung nicht klagbar
- Fehlenden Ausschluss der Verrechnung durch Vertrag
- Fehlenden Ausschluss der Verrechnung durch Gesetz

Rechtsfolge:
Recht zur Verrechnung

Spezialfall Konkurs: Das Erfordernis der Fälligkeit der Verrechnungsforderung entfällt (OR 123)

© by Martin Hausmann

Verjährung (OR 127)
Verjährte Forderung erlischt nie!
Verjährung in der Regel 10 Jahre nach Fälligkeit. Viele Ausnahmen! (OR 128 ...)

Die Forderung besteht zwar noch, sie ist jedoch nicht mehr klagbar (kann gültig bezahlt werden. Wäre KEINE ungerechtfertigte Bereicherung)
Man kann eine verjährte Forderung auch Verrechnen.

Verjährung kann nach OR 135 (z.B. Betreibung, Annerkennung der Forderung seitens des Schuldners,) unterbrochen werden. Oder es kann auf die Verjährung verzichtet werden (OR 141)

Es kann nicht im Voraus auf die Verjährung verzichtet werden.

Richter darf die Parteien nicht auf die Verjährung aufmerksam machen (OR 142)

Die Verjährung beginnt nach OR 130 mit der Fälligkeit der Forderung (OR 75). (ob sich der Schuldner im Verzug befindet spielt keine Rolle)

Verlängerung der Frist

Art 134 OR:
Hinderung: Eine Hinderung bewirkt, dass die Verjährung nicht zu laufen beginnt.
Stillstand: Verjährungszeit geht nicht verloren (Frist läuft nicht weiter)

Art 135 – 138 OR:
Unterbrechung: Die bereits abgelaufene Verjährungszeit wird nutzlos, die Frist beginnt von neuem.

© by Martin Hausmann

7. Ungerechtfertigte Bereicherung

Art 62ff OR
Kondiktion = Bereicherungsanspruch
Vindikation = Eigentumherausgabeanspruch

Ungerechtfertigte Bereicherung nur dann, wenn man auch Eigentümer der Sache ist.
Ausnahme: Bei Geld wird man zwar Eigentümer durch Vermischung, ist aber trotzdem ungerechtfertigt bereichert.

Überblick der OR Artikel

- Bedingungen für Rückerstattung OR 62
- Rückerstattungsanspruch aufgrund OR 62, 63, 66
- Umfang der Rückerstattung OR 64
- Anspruche aus Verwendung OR 65
- (Ersatz von Verwendungen, welche der Bereicherte zugunsten der erhaltenen Sache getroffen hat)
- Verjährung des Rückforderungsanspruchs OR 67

7.1. Ungerechtfertigte Bereicherung nach Art 62 OR

Ungerechtfertigte Bereicherung Art 62 OR
- Bereicherung des Schuldners
- Ungerechtfertigt
- Entreicherung (der Gläubigerin bzw. ihrer Rechtsgüter)
  - Zw. Entreicherung und Bereicherung braucht es einen Kausalzusammenhang mind. aber ein Sachzusammenhang
  - Nach neuer Rechtslehre muss die Entreicherung nicht zwingend gegeben sein.

Rechtsfolge
Entstehung einer Obligation aus ungerechtfertigter Bereicherung

Bereicherung des Schuldners
Definition:
Vermögensvermehrung durch Erhöhung der Aktiven oder Verminderung der Passiven oder ausbleiben einer Vermögensverminderung

Arten:
- *Leistungskondiktion*: (Bereicherung ist Folge einer Leistung des Entreicherten)
- *Eingriffskondiktion*: (Bereicherte veruracht den Vermögensvorteil selbst, indem er unberechtigterweise in fremdes Vermögen eingreifft
- *Kondiktion aus Verhalten einer Drittperson*: Drittperson verursacht mit ihrem Verhalten den Eingriff in das Vermögen des Bereicherungsgläubigers.
- *Zufallskondiktion*: eine von der Person nicht verantwortbares Ereignis

© by Martin Hausmann

Fehlen eines Rechtsgrundes für die Bereicherung (ungerechtfertigt)
Definition:
Es muss ein Rechtsgrund für den Vermögensvorteil fehlen

Arten/Fallgruppen:
- *Zuwendung „ohne jeden gültigen Grund“:* Jemand hat eine Leistung ohne jeden Grund erbracht. Zusätzlich zum fehlenden Rechtsgrund muss der Entreicherte die Leistung entweder unfreiwillig erbrach oder wenn freiwillig erbracht, sich geirrt haben.(OR 63 Abs 1)
- *Zuwendung „aus einem nicht verwirklichten Grund“*: Entreicherte erbrachte die Leistung gegenüber dem Bereicherten, weil er sich davon etwas erhoffte, was dann aber nicht eingetreten ist.
- *Zuwendung „aus einem nachträglich weggefallenen Grund“:* Im Zeitpunkt der Leistung durch den Entreicherten bestand dafür zwar ein Rechtsgrund (z.B. Vertrag) dieser ist danach aber weggefallen (z.B. wegen Eintritt einer auflösenden Bedingung)

Rechtfertigung der Bereicherung (Umkehrschluss aus ungerechtfertigt)
Können entweder auf Rechtsgeschäft (Vertrag) oder auf dem Gesetz beruhen.

Entreicherung der Gläubigerin
Der Bereicherte muss zulasten der Entreicherten bereichert worden sein. Zwischen Be- und Entreicherung muss ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehen.
Merke: Entreicherung stellt keine zwingende Kondiktionsvoraussetzung dar. Es genügt nach herrschender Lehrmeinung, wenn zwischen Bereicherung und des fehlenden Rechtsgrundes ein Sachzusammenhang vorliegt.

Einschränkungen: keine Ungerechtfertigte Bereicherung nach OR 62
- Wenn eine Leistung ohne Rechtsgrund erfolgt, dies aber <u>freiwillig und irrtumsfrei</u> geschieht. (Z.B. Trinkgeld), dann ist es keine ungerechtfertigte Bereicherung.
- Forderung war verjährt, der Entreicherte hat sie aber trotzdem erfüllt (OR 63 Abs 2)
- Was gezahlt wird in einer Sittlichen Pflicht (z.B. Leistung an Verwandte). Wenn sich herausstellt, das es zu viel war. (OR 63 Abs 2)
- Zahlung für ein unsittliches Rechtsgeschäft. Zahlung für einen rechtswidrigen Vertrag. Art 66 OR.

Rechtsfolge: Bereicherungsanspruch
Grundsatz:
- Bereicherungsanspruch muss grundsätzlich natura zurückgegeben werden.
- Wo nicht möglich Rückerstattung von Geld bzw. geldwerten Ersatz des Vermögensvorteils (Verkehrs- oder Marktwert).
- Ein allfälliger Gewinn muss der Bereicherte nicht herausgeben. (OR 423)

Nutzen/Aufwendungen
- Ohnehin anfallende Früchte die daraus entstanden sind, müssen auch zurückgegeben werden (z.B. Bankzinsen für Gutschrift)
- Durch bewusstes Aktivwerden anfallende Früchte (Gewinne) können behalten werden.
- Notwendige Aufwendungen des Bereicherten können angerechnet werden

Nicht mehr vorhanden (Art 64 OR):
- Wenn der Bereicherte das Geld gutgläubig verbraucht hat, muss er es nicht mehr zurückgeben. Die Gutgläubigkeit wird vermutet und müsste von der Gegenpartei widerlegt werden.

Verjährung OR 67
- Nach Ablauf eines Jahres seit Kenntnissnahme des Anspruchs
- In jedem Fall nach 10 Jahren seit Entstehung des Anspruchs

© by Martin Hausmann

8. Die einzelnen Vertragsverhältnisse

Besonderer Teil des OR ab Art 184 OR. Einzelne Vertragsverhältnisse. Regeln über Dauer und Beendigung. (Kündigung, Kündigungsschutz...)

Typen
- Kauf, Tausch, Schenkung (definitive Sachübergabe, Empfänger wird Eigentümer. Eigentumsverschaffung))
- Miete, Pacht, Leihe (nur der Besitz wird übergeben. Sachüberlassung)
- Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Spez. Aufträge (Dienstleistungen)

Innominat Verträge
Falls es keine Regel zu einem Vertrag gibt (z.B. Leasing, Frenchising) wird der allgemeine Teil OR herangezogen. Falls dort etwas nicht beantwortet wird, wird ein verwandter Vertrag zur Falllösung herangezogen (innominat).

8.1. Kaufvertrag (Art 184 ff. OR)

Austausch von Ware gegen Geld. Man kann auch Ware verkaufen, die man noch nicht hat oder noch nicht hergestellt wurde.
(Ware = Sache, DL... / Gegenleistung = Geld)

Gefahrtragung (OR 185)
(Sonderregelung zu OR 119)
Zufälliger Untergang oder bei Verschlechterung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer die Gefahr ab:
- **Speziesware:** Der Käufer trägt bei Speziesware die Gefahr ab Abschluss des Vertrages (ausser es ist etwas anderes abgemacht im Vertrag).
- **Gattungsware:** (OR 185 Abs 1 – 3)
  - Bei Gattungsware gehen Nutzen und Gefahr grundsätzlich dann auf den Käufer über, sobald diese von den anderen ausgeschieden ist (z.B. durch Namensschild).
  - Bei einer Gattungssache, welche zu Versenden ist, geht die Gefahr mit Versenden über.
  - Beim aufschiebenden bedingten Kauf geht die Gefahr mit Eintritt der Bedingung auf den Käufer über.
- **Grundstücke:** Nutzen und Gefahr gehen beim Übergabetermin an den Verkäufer (OR 220)

Nutzen und Gefahr Art 185 OR
- Vorliegen eines Kauf- oder Tauschvertrages
- Kein Verzug des Verkäufers (sonst Haftung des Verkäufers für Zufall nach den allgemeinen Regeln OR 103)
- Keine besonderen Vereinbahrung betreffend Nutzen und Gefahr im Kaufvertrag; daher Gefahrenübertragung auf Käufer
  - Bei Vereinbarung eines Erfüllungsortes: Mit dem Eintreffen der Sache am Erfüllungsort
  - Bei Vereinbarung einer Bringschuld: Bei Übergabe an den Käufer
  - Beim Versendungskauf: Bei Übergabe an Spediteur/Post/Bahn...
- Zufälliges (von keiner Partei zu verantwortendes) schädigendes Ereignis
- Nutzen und Gefahr müssen bereits au den Käufer übergegangen sein das ist der Fall:
  - beim Stückkauf (mit Vertragsabschluss)
  - beim Gattungskauf
    - Platzkauf (mit Aussonderung (Gattungsware wird zu Speziesware)
    - Distanzkauf (Aussonderung Aufgabe zur Versendung)

Rechtsfolge
Käufer muss den Kaufpreis bezahlen, auch wenn seine Forderung gegenüber dem Verkäufer auf Übergabe und Verschaffung des Eigentums an der Sache erlischt. D.h. Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer erlischt nicht. (Abweichung zu OR 119(

© by Martin Hausmann

Verzug/Nichterfüllung
Beim nicht kaufmännischen Verkehr nach OR 102/107 (nicht nach OR 190).

Beim Kaufmännischen Verkehr nach OR 190

Kaufmännischer Verkehr Art 190 OR
- kaufmännischer Verkehr
- Fixtermin (Muss aus den Umständen Ergeben, dass für den Käufer wesentlich)

Rechtsfolge
Gesetzliche Vermutung, dass der Käufer auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (positives Vertragsinteresse) verlangt.

Schlechterfüllung beim Kaufvertrag (Sachmängelhaftung)
Art 197 - 210 OR
Im Kaufvertrag spricht man von einem Mangel.

Mögliche Rechtsfolgen von OR 197: (der Käufer kann wählen)
- Wandelung des Kaufvertrages
  Der Vertrag wird rückgängig gemacht (Ausnahme: wenn der Mangel nur minim ist, kann der Käufer nicht Wandeln)
- Minderung des Kaufpreises
  Ein dem Mangel entsprechenden Minderwert kann vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.
- Ersatzleistung (nur bei Gattungsware)

NB: Nachbesserung ist vom Gesetz her, hier nicht vorgesehen (kann im Vertrag aber abgeändert werden, was in der Praxis oft gemacht wird).

Voraussetzungen für Schlechterfüllung OR 197
Rügefrist nach Art 201 OR
Der Käufer muss die Kaufsache sofort überprüfen und Mängel sofort rügen (Anzeigen)
Bei einem verdeckten Mangel muss man dies sofort nach der Erkennung rügen.

Der Anspruch verjährt nach OR 210 nach einem Jahr nach Lieferung der Sache (bei offenen und verdeckten Mängeln).

Wenn die Kaufsache eine Schlechterfüllung darstellt und zusätzlich einen Schaden darstellt, dann muss der Verkäufer dies auch bezahlen. (Achtung: auch hier gilt die Rügefrist)

Ausweichmöglichkeiten
- OR 41 könnte ev. angewendet werden (wenn Widerrechtlichkeit gegeben ist)
- OR 97 kann nicht angewendet werden, weil Kaufvertrag
- Produkthaftpflicht
- Ev. könnte man sich auf Grundlagenirrtum berufen (den ganzen Vertrag anfechten) bei einem Schweren Mangel

NB: der Ausschluss von Garantieleistung ist nach OR 199 zulässig (ausser wenn man den Mangel bereits kennt (arglistig)).

© by Martin Hausmann

8.2. Werkvertrag (Art 363 ff OR)

Es ist ein Ergebnis geschuldet.

- Unternehmer schuldet die Leistung eines Erfolges oder messbaren Arbeitsresultat.
- Die Sache (Werk) weist ein Einmaligkeitscharakter auf (keine Serienherstellung).
- Der Besteller hat gegenüber dem Unternehmer Weisungsbefugnis.
- Die Parteien definieren das Werk.

Personen:
- Unternehmer: Der, der das Werk erstellt
- Besteller: Der, der das Werk in Auftrag gibt

Schlechterfüllung, Mängel
Besteller, hat die Mängelrechte und kann folgende Punkte wählen: (gleich wie Kaufvertrag, zusätzlich noch Nachbesserung)
- Minderung
- Wandlung
- Nachbesserung
- Schadenersatz

Diese Rechte müssen sofort nach Art 370 OR gerügt werden, sonst verwirkt dieses Recht.

Ausnahmen
Wenn eine SIA Norm, z.B. bei einem Bauwerkvertrag, abgemacht wurde (muss aber im Vertrag stehen).

Werklohn (Entgelt für das Werk)
Muss nicht im Vertrag bestimmt sein. Der Preis richtet sich nach Usanz (z.B. nachträglich mit einem Gutachten).
Art 372 OR Es ist ein Lohn geschuldet
Art 374 OR Der Lohn muss nicht im Voraus bestimmt werden.

Widerrufsrecht
Besteller kann nach OR 377 auf die Fertigstellung des Werkes verzichten, muss dem Unternehmer aber die bisher geleisteten Aufwendungen vergüten plus allfälligen Schadenersatz.
(Werklohn minus Einsparungen)

Unterschied Werkvertrag/Kaufvertrag
Z.B. Haus: - Werkvertrag: wenn das Haus noch erstellt werden muss.
- Kaufvertrag: wenn das Haus bereits besteht.

Gefahrtragung: - Werkvertrag: Gefahrtragung bei Übergabe
- Kaufvertrag: ab Vertragsabschluss

© by Martin Hausmann

8.3. Auftrag (Art 394 ff OR)

Nicht der Erfolg ist geschuldet, sondern das sorgfältige Ausführen des Auftrages.

Haftung
Für jeden Fehler der zu einem Schaden führt, haftet der Auftragserstheller. Art 398 OR
(Rechtsanwalt Schuldet nicht den Prozessgewinn, sondern muss alles sorgfältig unternehmen, das er das Ziel erreicht)

Haftungsverjährung
Nach einem Auftragsfehler hat man 10 Jahr Zeit um zu rügen.

Kündigung
Auftrag kann jederzeit von beiden Seiten beendet werden. Art 404 OR
Ausser wenn der Auftrag zur Unzeit beendet wird, dann haftet die Person, die den Auftrag kündet.
(z.B. kann der Artzt nicht während der Operation wegglaufen, er kann aber 3 Wochen vor der Operation sagen er wolle nicht operieren, auch wenn schon alles abgemacht wurde.)

Der Artikel 404 ist zwingend und kann nicht durch einen Vertrag aufgehoben werden.

© by Martin Hausmann

© by Martin Hausmann

Indexverzeichnis

A

Absichtliche Täuschung 11
Aliud 13, 15
Annahme 6
Antrag 5
Auftrag (Art 394 ff OR) 26
Auslegungsstreit 8

C

Culpa in contrahendo 8

D

Disens 4
Drohung 11

E

Eigentumsfreiheit 2
Eingriffskondiktion 21
Einseitige Rechtsgeschäfte 2
Einseitige Verträge 3
Erklärungsirrtum 11
Erlöschungsgründe 19

F

Fehlerhafte Leistung 15
Formmangel 9
Formvorschriften 9

G

Gattungsschulden 13
Gefahrtragung (OR 185) Kaufvertrag 23
Gläubigerverzug 13
Grundlagenirrtum 11

H

Haftung beim Auftrag 26
Hilfspersonen 18

I

Inhaltsmängel 10
Innominat Verträge 23

K

Kaufvertrag (Art 184 ff. OR) 23
Kernfragen des Vertragsrechts 3
Kondiktion 21
Konsens 4
Konsensstreit 8
Kündigung beim Auftrag 26

L

Leistungskondiktion 21
Leistungspflicht des Schuldners 12
Leistungsstörungen 14

M

Mangelhafte Verträge 9
Motivirrtum 11

N

Nachträgliche Leistungsunmöglichkeit 14
Natürlicher Konsens 4
Normativer Konsens 4

O

Objektiv wesentlich 4
Objektive Unmöglichkeit 14

© by Martin Hausmann

Offener Disens 4

P

positive Vertragsverletzung 15

S

Sachmängelhaftung 24
Schlechterfüllung Werkvertrag 25
Schuldenerlass (OR 115) 19
Sittenwidriger Inhalt 10
Speziesschuld 13
Stellvertretung 7
Subjektiv wesentlich 4
Subjektive Unmöglichkeit 14
Synallagmatischer Vertrag 12

T

Teilleistung 13
Testierfreiheit 2

U

Übervorteilung 10
Ungerechtfertigte Bereicherung 21
Unmögliche Leistung 14
Unmögliche Verträge 10
Unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung (OR 119 19
Unvollkommen zweiseitige Verträge 3
Ursprüngliche Unmöglichkeit 14

V

Verdeckter Disens 4
Verjährung (OR 127) 20
Verjährung (OR127) 19
Verjährung OR 67 22
Verrechnung 19
Verrechnung (OR 120) 19
Vertragsverhältnisse 23
Verzug 15
Verzug/Nichterfüllung beim Kaufvertrag 24
Verzugszinsen 17
Vindikation 21
Vollkommen zweiseitige Verträge 3
Vollmacht 7

W

Wahlrechte 17
Werklohn 25
Werkvertrag (Art 363 ff OR) 25
Wesentlicher Irrtum 11
Widerrechtliche Verträge 10
Widerrufsrecht 25
Willensmängel 11

Z

Zufallskondiktion 21
Zuwendung „aus einem nachträglich weggefallenen Grund“ 22
Zuwendung „aus einem nicht verwirklichten Grund“: 22
Zuwendung „ohne jeden gültigen Grund“ 22
Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte 2
Zweiseitige Verträge 3

© by Martin Hausmann